

Pressemitteilung: Heimvertrag fristlos kündbar bei sexueller Belästigung



Bochum, 25. Januar 2016

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte sind erfolgreich vor dem Landgericht Kleve und setzen eine fristlose Kündigung eines Heimvertrages gemäß § 12 Absatz 1 WBVG wegen diverser sexuellen Belästigungen durch.

Das Landgericht Kleve hat in seinem Urteil vom 19.01.2016 (LG Kleve, 4 O 108/15) entschieden, dass sexuelle Übergriffe grundsätzlich gröbliche Verletzungen der heimvertraglichen Pflichten darstellen. Zwar enthalte das WBVG keine Regelungen des Verhaltens gegenüber anderen Mitbewohnern. Als vertragliche Nebenpflicht darf der Heimbewohner die Persönlichkeitsrechte der anderen Bewohner des Heims allerdings nicht verletzen. Die sexuellen Übergriffe stellen massivste Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Heimbewohnerinnen dar. Das Landgericht hat ferner bedacht, dass die Heimbewohner auf Grund ihrer körperlichen und psychischen Verfassung den sexuellen Übergriffen des Heimbewohners schutzlos ausgeliefert waren.

Der Heimbewohner konnte sich auch nicht mit dem Argument entlasten, dass seine Medikamente luststeigernd wirken und er sein Verhalten nicht steuern kann. Denn das Verschulden des Heimbewohners für seine Pflichtverletzungen wird nach § 280 Absatz 1 Satz 2 BGB gesetzlich vermutet. Daher musste das Landgericht Kleve keine weiteren Erkundigungen anstellen.

Auch war eine vorherige Abmahnung des Heimträgers vor Ausspruch der fristlosen Kündigung entbehrlich. Dies folgt aus einem Umkehrschluss aus § 12 WBVG. Nach § 12 Absätze 2 und 3 WBVG ist eine vorherige Fristsetzung nur erforderlich, wenn eine Kündigung wegen Zahlungsverzuges erfolgt. In Ermangelung einer entsprechenden Regelung für die Kündigung wegen einer gröblichen Vertragsverletzung ist eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich. Abgesehen davon ergibt sich auch nicht nach allgemeinen Vorschriften die Pflicht, gemäß § 314 Absatz 2 BGB eine vorherige Abmahnung auszusprechen. Die Pflichtverletzungen waren derart gewichtig, dass sie auch ohne vorherige Abmahnung dazu

fuhrt, dass dem Heimtrager die Fortsetzung des Heimvertrages nicht zumutbar war. Das Urteil des Landgerichts Kleve steht auf der Website www.ulbrich-kaminski.de zum Download bereit.

Ruckfragen?

Ihre Ruckfragen beantworten wir selbstverstandlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de